

WEBINAR-REIHE NACHHALTIGKEIT IN DER UNTERNEHMENSPRAXIS

„Update aus Brüssel: CSDDD & CSRD “

Referentinnen:

Mechthild Bachmann, Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.

Sandra Bränzel, IGBCE

Kathrine Link, Verband der Chemischen Industrie e.V.

Moderation:

Katharina Breden-Hetzel, Verband der Chemischen Industrie e.V.

Frankfurt am Main, 12. Juni 2024, 10:30 bis 11:30 Uhr

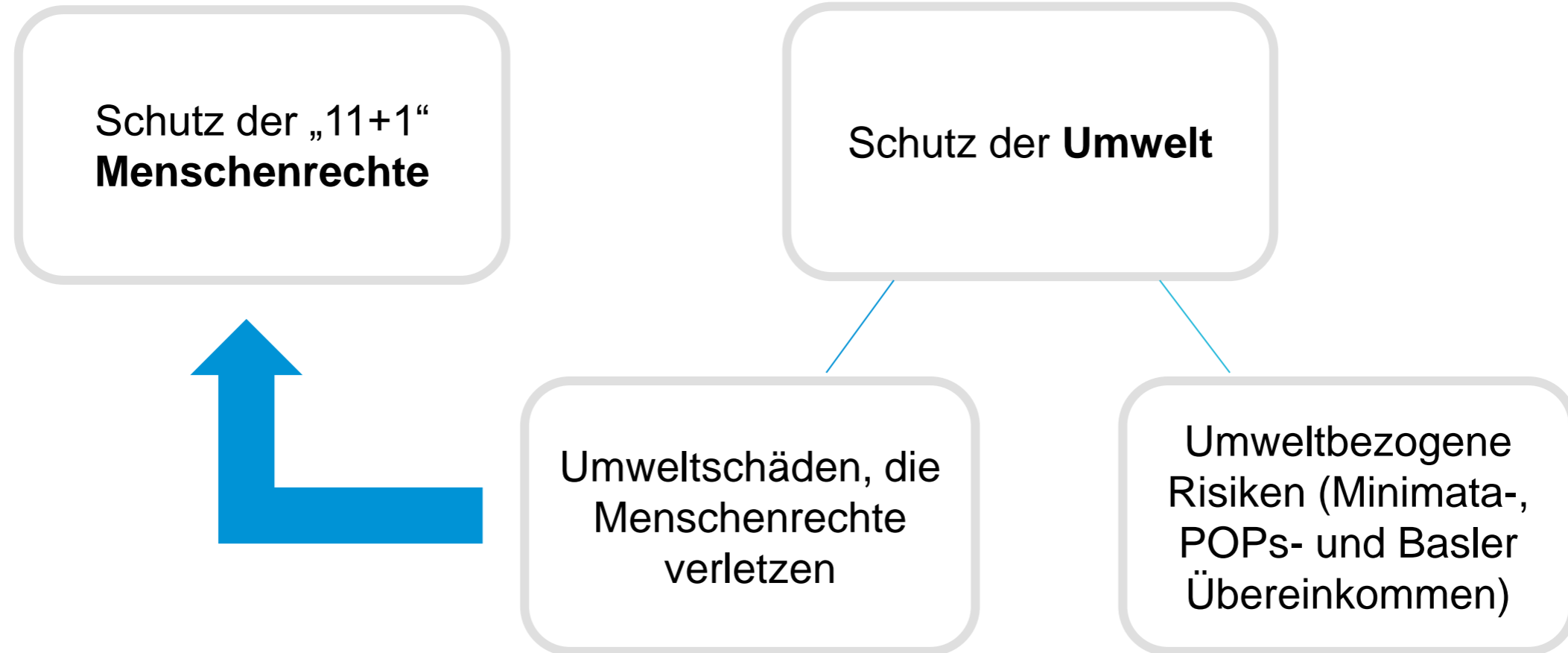




1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und Lieferkettenrichtlinie CSDDD

Mechthild Bachmann, BAVC

- ▶ Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten
 - ▶ rund 4.800 Unternehmen in Deutschland
- ▶ Bußgelder
 - ▶ Bis zu 800.000 Euro für natürliche Personen
 - ▶ Bis zu 8 Mio. Euro für juristische Personen
 - ▶ Ab 400 Mio. Umsatz bis zu 2 % des welt- und konzernweiten Umsatzes
- ▶ Vergabeausschluss für bis zu drei Jahre
- ▶ 101 FTE beim BAFA



Verabschiedung einer
Grundsatzklärung,
§ 6 II LkSG

Einrichtung
Risikomanagement
einschließlich
Risikoanalyse,
§§ 4, 5 LkSG

Verankerung von
Präventions-
maßnahmen,
§ 6 I – IV LkSG

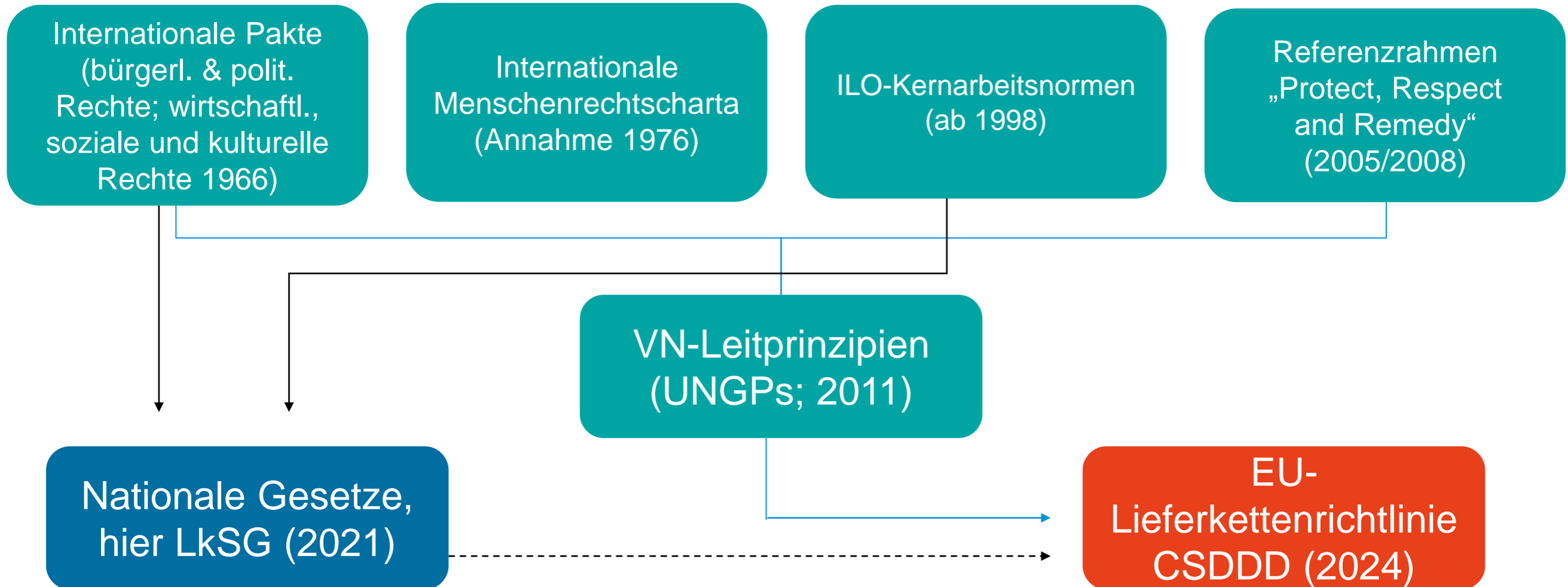
Ggf. Ergreifen von
Abhilfemaßnahmen,
§ 7 LkSG

Einrichtung / Beteiligung
an **Beschwerde-**
verfahren,
§ 8 LkSG

Dokumentation und
Berichterstattung,
§ 10 LkSG

Und zwar bitte „angemessen“ (§ 3 Abs. 2 LkSG)!

CSDDD: NICHT IM LUFTLEEREN RAUM



- ▶ Unternehmen ab 1000 Beschäftigte mit jährlichem Nettoumsatz von mehr als 450 Millionen Euro (außereuropäische Unternehmen: > 450 Mio. Euro in der EU)
- ▶ Geschützte Menschenrechte: wie LkSG, zusätzlich Übereinkommen über die Rechte des Kindes explizit aufgenommen
- ▶ Umweltbezogene Pflichten
 - ▶ aus Minamata, POPs und Basler Übereinkommen
 - ▶ aus zahlreichen weiteren Protokollen und Konventionen zu den Themen Biodiversität, gefährdete Arten, Chemikalien (Rotterdam ÜK), Ozonschicht, Naturerbe, Feuchtgebiete und Meeresverschmutzung
- ▶ Plan zur Minderung des Einflusses auf den Klimawandel (Klimaplan nach CSRD/ESRS reicht aus)
- ▶ Berichtspflichten – von der Pflicht, jährlich über die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten zu berichten, werden laut BMUV Unternehmen ausgenommen, die der CSRD unterfallen
- ▶ Umsetzungsfrist: zwei Jahre nach Inkrafttreten, also 2026
 - ▶ Staffelweise Verpflichtung nach Größe und Umsatz (drei bis fünf Jahre nach Inkrafttreten)

	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG	Lieferkettenrichtlinie - CSDDD
Anwendungsbereich	Unternehmen >1.000 MA	<p>EU-Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> >1.000 MA und > 450 Mio. Euro globalem Nettjahresumsatz <p>Nicht-EU-Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Nettoumsatz > 450. Mio. EUR in der EU <p>Gestaffelte Umsetzung zwischen 2027 und 2029</p>
Reichweite der Sorgfaltspflichten	Eigener Geschäftsbereich, direkte Zulieferer bis Lieferung an Endkunden; mittelbare Zulieferer bei substantiierter Kenntnis einer möglichen Menschenrechtsverletzung	<p>Eigener Geschäftsbereich, Tochterunternehmen und Geschäftsbeziehungen entlang der „Aktivitätenkette“</p> <ul style="list-style-type: none"> Upstream alle vorgelagerten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen Downstream direkte Geschäftspartner in Vertrieb, Transport und Lagerung der Produkte

	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG	Lieferkettenrichtlinie - CSDDD
Zivilrechtliche Haftung	Keine zusätzliche zivilrechtliche Haftung	Neuer Haftungstatbestand für vorsätzliches oder fahrlässiges Versäumen, einer Präventions- oder Abhilfepflicht nachzukommen und wenn dadurch einer natürlichen oder juristischen Person ein Schaden entstanden ist, mind. 5-jährige Verjährungsfrist
Verwaltungsrechtliche Sanktionen	Bußgelder bis zu 2 % des Jahreskonzernumsatzes ab 400 Mio. Umsatz; dreijähriger Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge möglich	Höchstbußgelder mindestens 5 % des weltweiten Unternehmensnettoumsatzes; Sanktionen mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich
Berichtspflichten	Umfangreiche Berichtspflichten für alle Unternehmen (Harmonisierung mit CSRD-Berichterstattung laut BMAS geplant)	Keine neuen Berichtspflichten für Unternehmen, die bereits nach CSRD berichten müssen

	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG	Lieferkettenrichtlinie - CSDDD
Prozessstandschaft	Ermächtigung von inländischer Gewerkschaft oder NGO	Ermächtigung von Gewerkschaft in EU, Menschenrechts-NGO, Umwelt-NGO oder Menschenrechtsinstitution
Risikoanalyse	Risiken sind zu ermitteln, gewichten und nach vorgegebenen Kriterien zu priorisieren	Zweistufige Risikoermittlung: Kartierung/„Mapping“, anschließend vertiefte Bewertung auf dieser Basis
Verbundene Unternehmen	Keine besonderen Vorschriften; mehrfache Berichterstattung häufig	Mütter können die Pflichten ihrer Töchter erfüllen (vgl. Art. 4 a CSDDD)

Die Bausteine des Chemie³-Branchenstandards: Module und Praxishilfen

**Jetzt
downloaden/bestellen**

Grundsaterklärung & Governance

Risikoidentifikation und -priorisierung

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

**Beschwerde-
mechanismus**

Dokumentation und Berichterstattung

Muster-
Grundsaterklärung

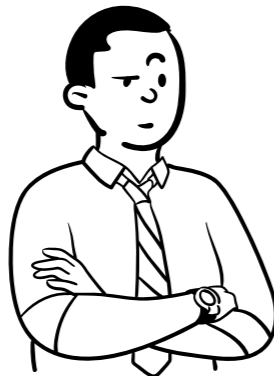
Risikoüberblick

**Muster-
Verhaltenskodex für
Lieferanten**

BAFA-
Berichtsfragebogen

Risikoprofile relevanter
Rohstoffe, Hilfsgüter und
Dienstleistungen

Wie wirkt sich die CSDDD auf den Chemie³-
Branchenstandard aus?



Über den Standard

CHEMIE³ BRANCHENSTANDARD
FÜR LIEFERKETTEN  VERSION 2.0

Die Initiative möchte Unternehmen eine praxisnahe
Hilfestellung bieten, um die Anforderungen der
mensenrechtlichen Sorgfaltspflicht schrittweise erfüllen zu
können.

[Mehr erfahren](#) →



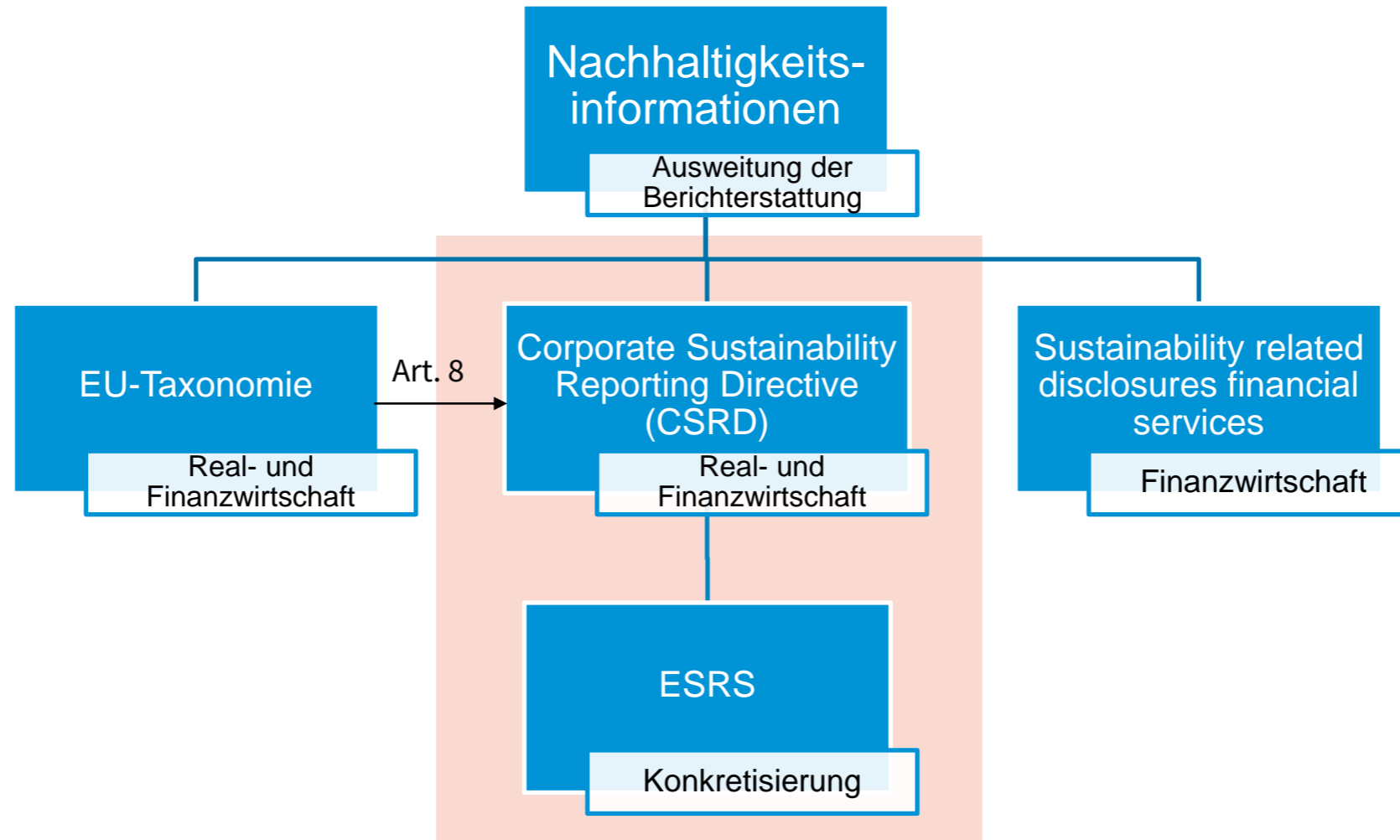


2. Synopse zu Umsetzungsfristen und Anforderungen CSDDD & CSRD - Status Quo und Ausblick

Kathrine Link, VCI

Sandra Bränzel, IGBCE

SUSTAINABLE FINANCE UNTER DEM EUROPEAN GREEN DEAL



SYNOPSIS CSDDD UND CSRD: WER FÄLLT WANN UNTER DIE RICHTLINIEN?

Thema	CSDDD	CSRD (BMJ-Referentenentwurf)
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▶ EU-Unternehmen mit... <ul style="list-style-type: none"> ▶ > 1000 Arbeitnehmenden und ▶ > 450 Mio. weltweiter Umsatz ▶ Nicht-EU-Unternehmen mit > 450 Mio. EU Umsatz ▶ Konzernmütter, deren Konzern die o. g. Schwellenwerte erreicht (Art. 2 CSDDD) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Große Unternehmen mit (2 von 3 Merkmalen) ... <ul style="list-style-type: none"> ▶ > 50 Mio. EUR Umsatz ▶ > 25 Mio. EUR Bilanzsumme ▶ > 250 Mitarbeitenden ▶ Alle an geregelten EU-Märkten notierten Unternehmen, einschließlich KMU ▶ Nicht-EU-Unternehmen mit mindestens einer Tochtergesellschaft oder einer Niederlassung und 150 Mio. EUR Kernumsatz in der EU (Art. 2)
Anwendungsfristen	<p>Ab Inkrafttreten der Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 3 Jahre für EU-Unternehmen > 5000 Arbeitnehmenden und > 1,5 Milliarden EUR weltweiter Umsatz ▶ 4 Jahre für EU-Unternehmen > 3000 Arbeitnehmenden und > 900 Mio. EUR weltweiter Umsatz ▶ 3 Jahre für Nicht-EU-Unternehmen > 1,5 Milliarden EUR Umsatz in der EU ▶ 4 Jahre für Nicht-EU-Unternehmen > 900 Mio. EUR Umsatz in der EU ▶ 5 Jahre für alle anderen Unternehmen im Anwendungsbereich (Art. 37 CSDDD) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2024: Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitenden ▶ für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2025: alle anderen bilanzrechtlich großen Unternehmen, ▶ für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2026: kapitalmarktorientierte KMU, sofern sie nicht von der Möglichkeit des Aufschiebs bis 2028 Gebrauch machen. ▶ für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2028: bestimmte nicht EU-Unternehmen (Art. 2)
Verweis auf Richtlinie (Art. 11 CSDDD)	<p>Dieser Artikel der CSDDD verweist direkt auf die Anforderungen der CSRD. Er fordert Unternehmen auf, ihre Sorgfaltspflichten in Übereinstimmung mit den Berichtsanforderungen der CSRD offenzulegen. Dies bedeutet, dass Unternehmen, die bereits Nachhaltigkeitsberichte gemäß der CSRD erstellen, ihre Due-Diligence-Maßnahmen in diesen Berichten integrieren können.</p>	

SYNOPSIS CSDDD UND CSRD: UMGANG MIT DEM KLIMASCHUTZPLAN

Thema	CSDDD	CSRD (ESRS)
Klimaschutzplan	<p>Pflicht, einen Übergangsplan aufzustellen, umzusetzen und zu aktualisieren, der darauf abzielt (Bemühenspflicht), dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C (Übereinkommen von Paris) kompatibel ist (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c, Art. 22 CSDDD)</p> <p>→ Vorzulegende Inhalte mehrheitlich Konkurrent zu denen der ESRS E1-1</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verständnis der bisherigen, aktuellen und künftigen Klimaschutzbemühungen des Unternehmens zu vermitteln, um sicherzustellen, dass seine Strategie und sein Geschäftsmodell mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris und mit dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, sowie gegebenenfalls mit der Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas vereinbar sind. Vorzulegende Inhalte sind u.a.: ▶ THG-Emissionsreduktionsziele, ▶ Erläuterung der ermittelten Dekarbonisierungshebel und der wichtigsten geplanten Maßnahmen, einschließlich Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien, ▶ eine Erläuterung darüber, wie der Übergangsplan in die allgemeine Geschäftsstrategie und Finanzplanung des Unternehmens eingebettet und auf diese abgestimmt ist, ▶ ob er von dessen Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen genehmigt wurde und ▶ eine Erläuterung der Fortschritte des Unternehmens bei der Umsetzung des Übergangsplans. ▶ Angaben zu Taxonomieverordnung: Erläuterung aller Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne, OpEx), über die das Unternehmen verfügt, um seine wirtschaftlichen Tätigkeiten (Einnahmen, CapEx, OpEx) → <u>Link nicht in CSDDD</u> (ESRS E1-1)

SYNOPSIS CSDDD UND CSRD: UMGANG MIT DER RISIKOANALYSEN (1/2)

Thema	CSDDD	CSRD (ESRS)
Risikoanalyse	<p>Die Risikoermittlung ist zweistufig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kartierung („Mapping“) um allgemeine Bereiche zu ermitteln, in denen Verletzungen am wahrscheinlichsten und schwersten sein dürften ▶ Auf der Kartierung basierend ist eine vertiefte Bewertung in den ermittelten Bereichen durchzuführen (Art. 8 Abs. 2 CSDDD) <p>Bei der Risikoanalyse sollten Risikofaktoren berücksichtigt werden, z.B. ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ unternehmensbezogene Faktoren, z.B. ob der Geschäftspartner selbst der CSDDD unterfällt ▶ geschäftstätigkeitsbezogene Faktoren ▶ geographische und kontextbezogene Faktoren, z.B. der Grad der Rechtsdurchsetzung bezüglich der Art der Verletzung ▶ produkt- und dienstleistungsbezogene Faktoren ▶ sektorspezifische Faktoren (Erwägungsgrund 41 CSDDD) 	<p>Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für das Risikomanagement und die internen Kontrollverfahren des Unternehmens in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Umfang, die Hauptmerkmale und die Bestandteile der Verfahren und Systeme für das Risikomanagement und die interne Kontrolle in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ▶ verwendeten Ansatz zur Risikobewertung, einschließlich der Methode zur Priorisierung von Risiken, ▶ die wichtigsten ermittelten Risiken und die Minderungsstrategien, einschließlich damit verbundener Kontrollen, ▶ eine Beschreibung, wie das Unternehmen die Ergebnisse seiner Risikobewertung und seiner Kontrollen in Bezug auf das der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die einschlägigen internen Funktionen und Prozesse einbindet, und Verfahren ▶ eine Beschreibung der regelmäßigen Berichterstattung über die unter Punkt 2 genannten Ergebnisse an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. (ESRS E2 GOV–5)

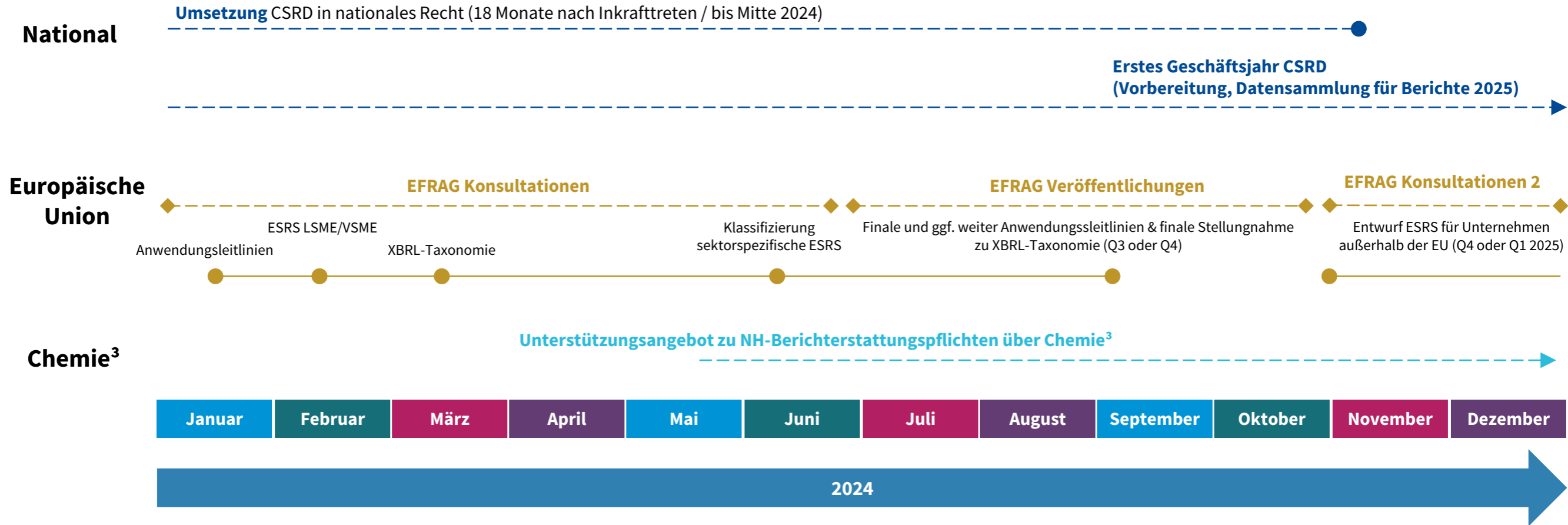
SYNOPSIS CSDDD UND CSRD: UMGANG MIT DER RISIKOANALYSEN (2/2)

Thema	CSDDD	CSRD (ESRS)
Risikoanalyse	<p>Die Risikoermittlung ist zweistufig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kartierung („Mapping“) um allgemeine Bereiche zu ermitteln, in denen Verletzungen am wahrscheinlichsten und schwersten sein dürften ▶ Auf der Kartierung basierend ist eine vertiefte Bewertung in den ermittelten Bereichen durchzuführen <p>(Art. 8 Abs. 2 CSDDD)</p> <p>Bei der Risikoanalyse sollten Risikofaktoren berücksichtigt werden, z.B. ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ unternehmensbezogene Faktoren, z.B. ob der Geschäftspartner selbst der CSDDD unterfällt ▶ geschäftstätigkeitsbezogene Faktoren ▶ geographische und kontextbezogene Faktoren, z.B. der Grad der Rechtsdurchsetzung bezüglich der Art der Verletzung ▶ produkt- und dienstleistungsbezogene Faktoren ▶ sektorspezifische Faktoren <p>(Erwägungsgrund 41 CSDDD)</p>	<p><u>Risikoanalyse für die Wesentlichkeitsanalyse:</u> Das Unternehmen hat seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben und ihre Wechselwirkungen mit seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell zu erläutern.</p> <p>Die aktuellen finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows etc. (ESRS E2 SBM-3)</p> <p><u>Beispiel:</u> Risiken entstehen beispielsweise, wenn einige Personen in der eigenen Belegschaft dem Risiko der Zwangsarbeit ausgesetzt sind und das Unternehmen Produkte in Länder einführt, in denen die Einziehung eingeführter Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, gesetzlich zulässig ist. (ESRS S1 AR7)</p>

SYNOPSIS CSDDD UND CSRD: UMGANG MIT STAKEHOLDERN UND DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE

Thema	CSDDD	CSRD (ESRS)
Stakeholder- einbindung	Sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern (Art. 13 CSDDD)	Die Bewertung der Wesentlichkeit erfolgt auf der Grundlage des Dialogs mit den betroffenen Interessenträgern . Das Unternehmen kann mit den betroffenen Interessenträgern oder ihren Vertretern (z. B. Beschäftigten oder Gewerkschaften) sowie den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichterstattung und anderen Sachverständigen zusammenarbeiten, um Beiträge oder Rückmeldungen zu seinen Schlussfolgerungen in Bezug auf seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu erhalten. (ESRS E1 AR 8)
Lieferkette vs. Wertschöpfungs- kettenbetrachtung	Sorgfaltspflichten der Unternehmen inklusive Verantwortung in der Lieferkette (Art. 4 CSDDD)	Gesamte Wertschöpfungskette (§ 289c Absatz 4 HGB-E)

AUSBLICK: SUSTAINABLE FINANCE TIMELINE 2024



Stand: 26.04.2024

DOPPELTE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER- VERTRETUNGEN

Art. 19a Abs. 5 CSRD:

„Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter wird gegebenenfalls den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt.“

Erwägungsgrund 25:

„Dies setzt für die Zwecke dieser Änderungsrichtlinie die Aufnahme eines Dialogs und eines Meinungs austauschs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder jeder anderen besser geeigneten Leitungsebene voraus, und zwar zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und mit einem Inhalt, der es den Arbeitnehmervertretern ermöglicht, Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme sollte, wo angezeigt, den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt werden.“

- ▶ Zunächst Beteiligung der betrieblichen Arbeitnehmervertreter*innen (also der Betriebsräte) in die Erarbeitung des Nachhaltigkeitsberichts
- ▶ Aufsichtsräte überwachen die Einbeziehung der Betriebsräte in den Nachhaltigkeitsprozessen
- ▶ Aufsichtsrat überprüft den Bericht

GEEIGNETE EBENE DER ARBEITNEHMERVERTRETER*INNEN

Im aktuellen Referentenentwurf Umsetzung durch § 289b Abs. 6 HGB-E analog zur Richtlinie: „Arbeitnehmervertretung auf geeignete Ebene“

- ▶ Sinnhafter Weise: nationale betriebliche Mitbestimmung auf zuständiger Ebene
- ▶ Das dürfte i.d.R. die Ebene des Gesamtbetriebsrates oder des Konzernbetriebsrates sein, sollte aber den Betriebsrat am Standort und den Wirtschaftsausschuss nicht voreilig ausschließen
- ▶ Zusätzlich – wo vorhanden – ist auch die Einbeziehung des Europäischen Betriebsrates sinnhaft ggf. sogar notwendig



ggf. Konkretisierung in der nationalen Gesetzgebung



Empfehlung: frühzeitiges Einbinden der Mitbestimmung zur Klärung welche Ebene auf welche Weise in die Erarbeitung der Inhalte einbezogen wird

STAKEHOLDER-BETEILIGUNG: 2 STAKEHOLDERGRUPPEN

Betroffene Interessensträger

- ▶ Personen oder Gruppen, deren Interessen positiv oder negativ durch die Aktivitäten des Unternehmens und seine direkte oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette betroffen sind oder betroffen sein können
- ▶ Steuern größtenteils zu der Wesentlichkeit der Auswirkungen bei

Nutzer*innen von Nachhaltigkeitsberichten

- ▶ Hauptnutzer der allg. Finanzberichterstattung z.B. bestehende oder potentielle Investoren, Kreditinstitute etc.
- ▶ Weitere Nutzer*innen der Nachhaltigkeitsberichterstattung z.B. Geschäftspartner*innen, Gewerkschaften, Sozialpartner, Beschäftigte, Zivilgesellschaft, NGOs, Wissenschaft etc.
- ▶ Steuern größtenteils zur finanziellen Wesentlichkeit bei

- ▶ Einige Gruppen können zu beiden Dimensionen beitragen (z.B. Beschäftigte, Kapitalgeber*innen etc.)
- ▶ Stille Stakeholder: Bspw. Umwelt vertreten durch NGO

CHEMIE³ UNTERSTÜTZT IN DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

- ▶ Im Juni Beginn des Projektes zur Entwicklung eines Unterstützungsangebotes zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und Taxonomie
- ▶ Begleitet von der Strategieberatung „fors.earth GmbH“
- ▶ Kern des Angebots: Assessment-Instrumente, konkrete prozessuale Hilfestellungen sowie Muster- und Entscheidungsvorlagen etc.
- ▶ Modulare Veröffentlichung
- ▶ Erarbeitung mit Praktiker*innen und Arbeitnehmervertreter*innen aus den Unternehmen
- ▶ Begleitet durch Werkstattgespräche
- ▶ Fertigstellung: Q1/2025



Nachbereitung:

- ▶ Die **Aufzeichnung** des Webinars sowie die Folien werden auf der Chemie³ Website bereitgestellt (<https://www.chemiehoch3.de>)
- ▶ Sie erhalten eine **Teilnahmebestätigung**
- ▶ Bei Fragen oder Hinweisen kontaktieren Sie:

Frau Katharina Breden-Hetzel

E-Mail: breden@vci.de

Frankfurt am Main, 12. Juni 2024, 10:30 bis 11:30 Uhr

CHEMIE 3

DIE NACHHALTIGKEITSINITIATIVE
DER DEUTSCHEN CHEMIE

Eine Initiative von:

